

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Adomat

### **Mehr Gerechtigkeit bei der Erhebung von Kita-Beiträgen**

- **Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und die Unabhängigen vom 11.12.13**
- **Nr. 2551/2013 (ö)**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen vom 08.04.08 (Elternbeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Leverkusen am 10.03.08 entsprechend § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, wonach die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen, erlassen. Die Satzung ist nach entsprechender formaler Bekanntmachung am 01.08.08 in Kraft getreten.

§ 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung sieht vor, dass in Anlehnung an § 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet wird, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat.

Diese Festschreibung begründet sich darauf, dass der Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder im Land Nordrhein-Westfalen sowie die entsprechende öffentliche Finanzierung bzw. Förderung auf landesgesetzlicher Grundlage erfolgt. Der Landtag NRW hat hierzu mit dem Kinderbildungsgesetz die entsprechende Grundlage geschaffen. Die finanzielle Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach § 19 KiBiz in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale). Die Kindpauschale ist dabei unterschiedlich, da KiBiz eine Betreuung in drei Gruppenformen unterschiedlichen Alters mit drei unterschiedlichen Betreuungszeiten vorsieht. Der Personalaufwand, und damit der größte Kostenfaktor, ist bei der Gruppenform mit der Betreuung von den jüngsten Kindern am größten und kostenintensivsten.

§ 19 KiBiz sieht des Weiteren vor, dass bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen ist, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

In der Tageseinrichtung für Kinder vor Ort, hier in Leverkusen, ist dementsprechend die Betreuungsleistung für das jeweilige Kind in der Form vorzuhalten, wie sie dem Bedarf für ein Kind entsprechend seines Alters am 1. November des begonnenen

Kindergartenjahres entspricht. D. h. für ein nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres älter werdendes Kind ist der gleiche Betreuungsaufwand vorzuhalten, wie für das Kind am 1. November.

Entsprechend dem Betreuungsaufwand sieht die Elternbeitragsatzung der Stadt Leverkusen drei Altersgruppen vor. Mit der aufgezeigten Festschreibung in § 1 Abs. 1 wird dabei erreicht, dass entsprechend dem nach den landesgesetzlichen Vorgaben für das gesamte Kindergartenjahr vorzuhaltenden Betreuungsangebot auch übereinstimmend für das gesamte Kindergartenjahr der entsprechende Elternbeitrag erhoben wird.

Auf dieser Grundlage wird in Leverkusen ein Gesamtelternbeitragsaufkommen in Höhe von rd. 16 % der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder erzielt. 84 % der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder müssen anderweitig finanziert werden.

Im Rahmen einer Kommunalaufsichtsbeschwerde ist die Thematik Stichtagsregelung noch im Dezember 2013 vor dem Hintergrund einer von einer Petentin vermuteten Ungleichbehandlung durch die Bezirksregierung Köln überprüft worden. Nach Prüfung ist die Bezirksregierung Köln dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ungleichbehandlung von Seiten der Kommunalaufsicht nicht gesehen wird, da alle Familien in Leverkusen nach den geltenden Bestimmungen gleich behandelt werden.

Im Rahmen ihrer Ausführungen hat die Bezirksregierung Köln die Petentin dabei auch darauf hingewiesen, dass im Vergleich mit den herangezogenen Städten Köln, Brühl und Bergisch Gladbach in Leverkusen aufgrund der niedrigen Monatsbeiträge sowie anderer Ermäßigungen trotz unflexiblerer Altersgruppeneinteilung ein teilweise sogar deutlich niedrigerer Beitrag zu zahlen ist, als es in den anderen Städten der Fall gewesen wäre.

gez. Hillen